



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 35 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2025
- Nr. 36 Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen;
Aufgrund der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I S. 388) i.V.m. dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl I S. 2852)

35. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat am 27. März 2025 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2025 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2025 wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 08/2025 vom 27. Mai 2025 amtlich bekannt gemacht.

36. Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen; Aufgrund der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I S. 388) i.V.m. dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl I S. 2852)

erlässt das Landratsamt Hof folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung werden folgende Örtlichkeiten in einem Umkreis von einem Kilometer zum Standort der Bienen zum **Sperrbezirk** erklärt:

Die genaue Grenze des Sperrbezirks (rot umrandet) ist in einer Lageskizze näher festgelegt. Die beigegefügte Lageskizze ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II.

1. Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
2. Ziffer 1.3. findet keine Anwendung auf
1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Hof, Fachbereich Veterinärwesen, anzuzeigen.
2. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

V.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

VI.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Auf der Flurnummer 308 der Gemarkung Moschendorf (Hof) werden Bienenvölker gehalten. Die Stadt Hof hat am 14.05.2025 zur Seuchenermittlung bei einem der Bienenvölker eine Probe Futterhonig genommen und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übersandt. Dabei wurde mit Befund/Gutachten vom 26.05.2025 festgestellt, dass die bakteriologische Untersuchung den Nachweis von *Paenibacillus larvae* (Amerikanische Faulbrut) erbrachte.

Das Veterinäramt der Stadt Hof hat daraufhin am 26.05.2025 den Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

II.

Das Landratsamt Hof ist nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m.

Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 12 Abs. 1 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24.07.2003 (GVBl S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl S. 630) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl S. 570), örtlich und sachlich zuständig auf dem Gebiet der Tiergesundheit.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine Tierseuche im Sinne des § 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), da sie eine Infektion oder Krankheit ist, die von einem Tierseuchenerreger unmittelbar oder mittelbar verursacht wird, bei Tieren auftritt und auf Tiere übertragen werden kann. Nach § 1 Nr. 2 a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen i.V.m. § 4 Abs. 1 und 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) ist die Tierseuche Amerikanische Faulbrut anzeigepflichtig.

Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Dem Landratsamt Hof steht hierbei grundsätzlich kein Ermessen zu, da es sich um eine Muss-Vorschrift handelt. Die Ausweisung der über den geometrischen Radius von einem Kilometer hinausgehenden Flächen als dem Sperrbezirk zugehörig erfolgte nach sachlichen Gesichtspunkten. Sie berücksichtigt hierbei die gegebenen Naturraumgrenzen.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich die Ausbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut zu verhindern. Nach § 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat der Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinem Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden. Die Anordnung belastet die betroffenen Bienenhalter nicht übermäßig. Ein wirtschaftlicher Nachteil, der durch die im Sperrbezirk geltenden Restriktionen den betroffenen Bienenhaltern möglicherweise entstehen kann, muss von diesen hingenommen werden, da der durch die Ausbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut entstehende Schaden hierzu in keinem Verhältnis stehen würde.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden einhergeht. Die Maßnahme zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche muss daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Verhinderung der Seuchenverschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein möglicherweise entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffern I und II der Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung wurde nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gegeben. Um eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut unverzüglich zu verhindern, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung analog Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG) ortsüblich im Sinne des § 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Hinweise:

Nach § 26 Bienenstichen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 einen Bienenstand entfernt,
- entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 ein Bienenvolk, eine Biene oder einen dort genannten Gegenstand entfernt,
- entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 ein Bienenvolk, eine Biene oder einen dort genannten Gegenstand verbringt.

Zu widerhandlungen können mit Geldbuße bis zu **30.000,00 €** geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, den 28.05.2025

Landratsamt Hof

Lein
Regierungsdirektor

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumburgstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 28.05.2025

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen im
Stadtgebiet Hof

- Sperrbezirk - Amerikanische Faulbrut bei Bienen
- Gemeindegrenze



1:26.500
1 cm = 0,265 km
km 0,53 1,06 1,59

